BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WEIZ

Bezirkshauptmannschaft Weiz

Das Land Steiermark

➔ **Wirtschaftsreferat**

Bearb.: Mag. Marlene Reich
Tel.: +43 (3172) 600-221
Fax: +43 (3172) 600-550
E-Mail: bhwz@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

GZ: BHWZ-77206/2018-2

Weiz, am 29.08.2018

Ggst.: KFZ Schlenner GmbH,
8211 Ilztal, Gewerbepark 3,
Errichtung KFZ-Werkstätte und Verkauf.

Öffentliche
K U N D M A C H U N G

für die Verhandlung am

Donnerstag, den 13. September 2018 um 11:00 Uhr.

● Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

an Ort und Stelle.

Mit Eingabe vom **20. August 2018** hat **die KFZ Schlenner GmbH** bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz die **gewerberechtliche Genehmigung** für die Errichtung und den Betrieb **einer Kfz-Werkstätte samt Verkauf in 8211 Ilztal, Gewerbepark 3** auf dem Grundstück Nr. **1230/1**, KG Prebensdorf, Gemeinde **Ilztal,** beantragt.

Kurzbeschreibung des Projektes: Errichtung und Betrieb einer Kfz-Werkstätte und Verkauf

Betriebszeiten: 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr

Rechtsgrundlagen: §§ 74 ff und 356 ff **Gewerbeordnung** 1994 idgF,
§§ 40 bis 44 AVG **Allgemeines Verwaltungsverfahrens-Gesetz 1991** idgF,

§ 93 (2) **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz** idgF.

Verhandlungsleiter: **Mag. Ronald Müllwisch**
bautechnischer Amtssachverständiger: Ing. Hubert MAIER
maschinentechnischer Amtssachverständiger: Ing. Robert GRUBER

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es, festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn sie glauben, durch dieses Projekt in einem Ihrer geschützten **Nachbarrechte** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Nachbarrechte sind:
- Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Schutz des Eigentumes
- Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (z.B. durch Lärm, Schadstoffe .....)

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz einlangen.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG. 1991).

Wenn Sie keine Einwände erheben, erlangen Sie im gewerbebehördlichen Verfahren keine Parteistellung.

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.
Das ist nicht erforderlich bei:
⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz Einsicht genommen werden (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr).

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Marlene Reich
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1.) die **KFZ Schlenner GmbH**, 8211 Ilztal, Gewerbepark 3,
Gemäß § 76(3) Ziffer 11 Arbeitnehmerschutzgesetz hat der Arbeitgeber die bestellten Sicherheitsfachkräfte dieser Verhandlung beizuziehen.

2.) die **Gemeinde Ilztal in 8211 Ilztal, Prebensdorf 170,**
mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel, und Kundmachungen in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern anzuschlagen.
Die an der Amtstafel angeschlagene Kundmachung ist **mit Anschlag- und Abnahmevermerk** dem Verhandlungsleiter bei der Verhandlung zu übergeben und sind die benachbarten Häuser, in denen die Kundmachung angeschlagen wurde, darauf ersichtlich zu machen.

Nach § 355 GewO 1994 ist die Gewerbebehörde verpflichtet, die Gemeinde im Verfahren zur Genehmigung der Betriebsanlage zum Schutz der öffentlichen Interessen (siehe § 74 Abs 2 GewO) zu hören.

3.) das **ARBEITSINSPEKTORAT** in **8041 Graz**, Liebenauer Hauptstraße 2-6,
mit dem Ersuchen um Teilnahme (z. H. Herrn Ing. Martin FELDBACHER),
unter Anschluss des Plansatzes "A",

4.) die **BAUBEZIRKSLEITUNG Steirischer Zentralraum** in
8020 Graz, Bahnhofgürtel 77,
Referat Wasser, Umwelt und Baukultur
wegen Entsendung eines maschinentechnischen Amtssachverständigen:
(z.H. Herrn Ing. Robert GRUBER),
unter Anschluss des Plansatzes "C",

5.) die **BAUBEZIRKSLEITUNG Oststeiermark** in **8230 Hartberg**, Rochusplatz 2,
Referat Wasser, Umwelt und Baukultur,
wegen Entsendung eines bautechnischen Amtssachverständigen:
(z. H. Herrn Ing. Hubert MAIER),
unter Anschluss des Plansatzes "B",

6.) Herrn **Eduard Strempfl**, 8200 Gleisdorf, Hartberger Straße 74/10,

7.) Herrn **Martin Peintinger**, 8221 Feistritztal, Hirnsdorf 240,

8.) **PS Peintinger Group GmbH**, 8211 Ilztal, Gewerbepark 1,

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

9.) **smartlife GmbH**, 8182 Puch bei Weiz, Puch 114a

Ergeht zusätzlich per E-Mail an:

10.) das **ARBEITSINSPEKTORAT** in **8041 Graz**, Liebenauer Hauptstraße 2-6, mit dem Ersuchen um Teilnahme (z. H. Herrn Ing. Martin FELDBACHER),

11.) die **KFZ Schlenner GmbH**, 8211 Ilztal, Gewerbepark 3,

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.